

Schotten Fridrich Bannasch, Kartäuserstraße 51a, D-79102 Freiburg

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Frau von Eicken
Olgastraße 13

70182 Stuttgart

Freiburg, 21.10.2014
Rechtsanwalt Dr. Lieber
Sekretariat Frau Baumer
Durchwahl (0761) 20 26 99-33

unser AZ: 14/226-LIE/bau
(Bitte angeben)

Netzwerk Kernerviertel

wg. Projekt Stuttgart 21: Lärmschutz Baulärm
hier: Antrag auf Durchführung eines ergänzenden Verfahrens und Antrag nach § 4
UIG

Sehr geehrte Frau von Eicken,
sehr geehrte Damen und Herrn,

wir zeigen an, dass wir

1. Herrn Frank Schweizer und Frau Elisabeth Schweizer, Kernerstraße
32, 70182 Stuttgart,
- 2.
- 3.

anwaltlich vertreten. Gegenstand unserer Beauftragung ist die Wahrnehmung der
Interessen unserer Mandanten bei der Abwehr bauzeitbedingter Immissionen aus
der Realisierung des Projekts Stuttgart 21. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung
wird anwaltlich versichert.

Thomas Schotten
Rechtsanwalt

Alexandra Fridrich
Rechtsanwältin und Fachwältin
für Verwaltungsrecht
Mediatorin

Till Bannasch
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

Dr. Tobias Lieber
Rechtsanwalt

Jeremy Theunissen
Rechtsanwalt

Clemens Bushart
Rechtsanwalt
Mediator

Magnus Schiele
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

Kartäuserstraße 51a
D-79102 Freiburg
Tel.: (0761) 202699-0
Fax: (0761) 202699-11
info@sfb-rae.de

Für unsere Mandanten **beantragen** wir,

1. zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Az. 59160 PAP-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung), und zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005, Az. 59160 PAP-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel), das in den Nebenbestimmungen A. VIII. 3.3.6 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.6 (PFA 1.1) vorbehaltene ergänzende Planfeststellungsverfahren durchzuführen,
2. unsere Mandanten an diesem Ergänzungsplanfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG zu beteiligen sowie
3. in dem Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss diejenigen Schutzvorkehrungen des aktiven und – nachrangig – des passiven Schallschutzes festzulegen, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 3.1.1 d) i.V.m. Ziff. 3.1.3 der AVV Baulärm erforderlich sind.

Weiter **beantragen** wir für unsere Mandanten gemäß § 4 Abs. 1 UIG, uns Informationszugang zu folgenden bei Ihnen vorliegenden Umweltinformationen zu gewähren:

- alle von der Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Nebenbestimmungen A. VIII. 3.3.4 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.4 (PFA 1.2) bereits vorgelegten schalltechnischen Detailgutachten (ausgenommen die uns bereits vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen des Büros Fritz GmbH vom 13.06.2013 (Bericht Nr. 97460-ABS-4) und vom 27.02.2013 (Bericht Nr. 97495-ABS-5) sowie ausgenommen alle Detailgutachten, die sich ausschließlich auf den Bereich des Filderportals beziehen),
- etwaige weitere bei Ihnen vorliegende und nach Erlass der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse erstellte schalltechnische Untersuchungen, Gutachten oder Berichte zu bauzeitbedingten Emissionen sowie zur Notwendigkeit oder zur Dimensionierung von aktiven und/oder passiven Schallschutzvorkehrungen im Zusammenhang mit den bauzeitbedingten Emissionen des Projekts Stuttgart 21 in den Planfeststellungsabschnitten 1.1 und 1.2 (ausgenommen alle Unterlagen, die sich ausschließlich auf den Bereich des Filderportals beziehen),

- alle Unterlagen zur Auswahl und Festlegung der Messpunkte gemäß Nebenbestimmungen A. VIII. 3.3.8 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.8 (PFA 1.2) (ausgenommen den uns bereits vorliegenden Bericht Nr. 97722-AMSE-1 des Büros Fritz GmbH vom 04.09.2014).

Hinsichtlich dieses UIG-Antrags **beantragen** wir nach § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG, uns die genannten Unterlagen per email oder auf Datenträger, hilfsweise in schriftlicher Form in unsere Kanzlei zu senden. Mit einer Löschung personenbezogener Informationen in den genannten Unterlagen sind wir einverstanden.

Begründung:

1. Sachverhalt

Unsere Mandanten Ziff. 1 sind Miteigentümer des Grundstücks Kernerstraße 32 in 70182 Stuttgart. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Wohnungen befinden sich in dem Gebäude bis einschließlich zum 5. Stock (Dachgeschoss).

Unser Mandant Ziff. 2 ist Sondereigentümer der Wohnung im 3. Stock des Gebäudes Schützenstraße 16 in 70182 Stuttgart und zugleich Miteigentümer dieses Grundstücks und Gebäudes.

Unsere Mandantin Ziff. 3 ist Miteigentümerin des Grundstücks Schützenstraße 10 in 70182 Stuttgart. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut. Wohnungen befinden sich in allen Stockwerken einschließlich des 5. Stocks (Dachgeschoss).

2. Rechtliche Würdigung

Die gestellten Anträge sind nach Maßgabe des § 74 Abs. 3 i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG sowie der §§ 3 ff. UIG begründet.

2.1 Die Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.01.2005 und vom 19.08.2005 enthalten unter A. VIII. 3.3.6 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.6 (PFA 1.2) jeweils einen auf § 74 Abs. 3 VwVfG gestützten Entscheidungsvorbehalt hinsichtlich konkreter Schutzmaßnahmen gegenüber Lärm- und Erschütterungswirkungen des Baubetriebs für das Projekt Stuttgart 21. Der Entscheidungsvorbehalt tritt in beiden Planfeststellungsbeschlüssen an die Stelle der Anordnung von konkreten Schutzvorkehrungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, da das Ausmaß der Lärm- und Erschütterungswirkungen während der Bauphase im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht hinreichend genau voraussehbar war. Da die Betroffenen zum Zeitpunkt der Planfeststellung grundsätzlich einen Anspruch auf Anordnung von Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehabt hätten, haben sie auch einen Anspruch auf Erlass des vorbehaltenen Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses. Die Entscheidungsvorbehalte in den beiden Planfeststellungsbeschlüssen sind insofern zu Gunsten derjenigen Personen drittschützend, die möglicherweise in einem die Schwelle der Zumutbarkeit überschreitenden Ausmaß durch die Lärm- und Erschütterungswirkungen der Bauphase betroffen sind. Dies gilt namentlich auch zu Gunsten unserer Mandanten, deren Wohnimmobilien während der Bauphase des Projekts Stuttgart 21 in erheblichem Ausmaß Lärm- und Erschütterungen ausgesetzt wären.

Der Anspruch auf Erlass des vorbehaltenen Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses ist auch fällig. Aus dem Kontext der beiden Entscheidungsvorhalte sowie aus dem Ziel eines effektiven Schutzes der Betroffenen ergibt sich deutlich, dass die Ergänzungsplanfeststellungsbeschlüsse vor Beginn der Arbeiten zu ergehen haben. Diese Bauarbeiten haben bereits

begonnen. Die Durchführung der vorbehaltenen Ergänzungsplanfeststellungsverfahren ist damit längst überfällig.

2.2 Verfahrensrechtlich ist auf die beiden Ergänzungsplanfeststellungsverfahren jeweils § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG anzuwenden. Danach sind unsere Mandanten vor Erlass der Ergänzungsplanfeststellungsbeschlüsse anzuhören. Im Rahmen der Ergänzungsplanfeststellungsverfahren würden die Planunterlagen der Abschnitte PFA 1.1 und PFA 1.2 erstmals um konkrete Angaben zum Ausmaß der baubedingten Emissionen, zur Schutzwürdigkeit bestimmter Immissionsorte sowie zu Art und Ausmaß von Schutzvorkehrungen ergänzt. Insofern sind die Belange unserer Mandanten erstmals oder stärker als bisher berührt. Im übrigen ist die Beteiligung unserer Mandanten sowie der übrigen Betroffenen auch bereits aus Gründen der ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderlich.

2.3 Inhaltlich ist durch die Ergänzungsplanfeststellungsbeschlüsse sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Für die Grundstücke unserer Mandanten ist jeweils Ziff. 3.1.1 d) der AVV Baulärm einschlägig. Damit dürfen an den gemäß Ziff. 6.3.1 der AVV Baulärm zu bestimmenden Immissionsorten auf den Grundstücken unserer Mandanten die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

2.3.1 Nach der Rechtsprechung des BVerwG wird der Begriff der nachteiligen Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG durch die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm konkretisiert. Im Regelfall entfalten die in Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte Bindungswirkung. Abweichungen von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm kommen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, wenn die

Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten.

BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11/11, Rn. 25 ff. Juris

Bei Vorliegen dieser eng umrissenen Ausnahmevoraussetzungen hat es das BVerwG für zulässig erachtet, den maßgeblichen Immissionsrichtwert gegenüber den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm um 3 dB(A) zu erhöhen. Vorliegend sind die genannten Ausnahmevoraussetzungen aber offensichtlich nicht erfüllt. Die Grundstücke unserer Mandanten sind bisher keiner Vorbelastung durch Verkehrs- oder Gewerbelärm ausgesetzt, die eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm rechtfertigen würde.

Dagegen hat es das BVerwG als unzulässig erachtet, die Immissionsrichtwerte in Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm unter Rückgriff auf Ziff. 4.1 der AVV Baulärm pauschal um 5 dB(A) zu erhöhen. Da die Eingriffsschwelle der Ziff. 4.1 der AVV Baulärm auf die Situation des nachträglichen Einschreitens zugeschnitten ist, findet sie bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle im Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11/11, Rn. 45 f. Juris

Diese Rechtsauffassung hat das BVerwG erst jüngst in einer Entscheidung zur Neubaustrecke Wendlingen-Ulm bestätigt.

BVerwG, Urt. v. 19.03.2014, 7 A 24/12, Rn. 16 Juris

2.3.2 Die Rechtsprechung des BVerwG zur Maßgeblichkeit der Immissionsrichtwerte in Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm ist für die zu erlassenden

Ergänzungsplanfeststellungsbeschlüsse schon deshalb maßgeblich, weil diese Beschlüsse auf der Grundlage der heutigen Sach- und Rechtslage zu ergehen haben. Im übrigen bestätigen die beiden Planfeststellungsbeschlüsse unter A. VIII. 3.3.1 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.1 (PFA 1.2) selbst ausdrücklich die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, in allen Bereichen die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.

Dieser Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm steht die Regelung in den Nebenbestimmungen A. VIII. 3.3.7 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.7 (PFA 1.2), die den vom BVerwG als rechtswidrig erachteten pauschalen Zuschlag von 5 dB(A) und darüber hinaus den ebenfalls rechtswidrigen Mindestzeitraum von 2 Monaten enthält, nicht entgegen. Dies folgt bereits daraus, dass diese Nebenbestimmungen den genannten Zuschlag von 5 dB(A) nur für die Maßnahmen des passiven Schallschutzes, nicht für Maßnahmen des aktiven Schallschutzes anführen. Aber auch hinsichtlich der Notwendigkeit passiver Schallschutzvorkehrungen kann der eindeutigen objektiven Rechtslage nicht entgegengehalten werden, die Betroffenen müssten eine rechtswidrige Verkürzung ihres Schutzanspruchs infolge einer Bestandskraft der beiden Planfeststellungsbeschlüsse hinnehmen. Mit den beiden Entscheidungsvorbehalten ist über Art und Ausmaß der erforderlichen Schutzvorkehrungen gerade noch nicht abschließend entschieden worden. Da das Eisenbahn-Bundesamt in den beiden ursprünglichen Planfeststellungsverfahren konkrete Betroffenheiten und Schutzbedürftigkeiten noch nicht einmal ansatzweise in den Blick genommen hat, konnte eine abschließende Entscheidung zum erforderlichen Schutzniveau noch überhaupt nicht ergehen. Gleiches gilt für die Abwägung zwischen aktiven und passiven Schutzvorkehrungen, da in diese Abwägung zwangsläufig das Ausmaß der Belastungen sowie die Wirksamkeit und die Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahmen einzustellen sind, all diese Umstände im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren aber noch überhaupt nicht bekannt waren.

Im Ergebnis können damit unsere Mandanten ebenso wie alle übrigen Betroffenen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm verlangen. Der pauschale Zuschlag von 5 dB(A) hat in den zu erlassenden Ergänzungsplanfeststellungsbeschlüssen außer Betracht zu bleiben.

2.4 Die Anträge auf Informationszugang stützen sich auf §§ 3 ff. UIG. Wir unterstellen vorliegend, dass die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen A. VIII. 3.3.4 (PFA 1.1) bzw. A. VIII. 2.2.4 (PFA 1.2) eingehalten und die dort verlangten schalltechnischen Detailgutachten „rechtzeitig vor Baubeginn“ vorgelegt hat. Dementsprechend müssten diese Detailgutachten, die wohl zweifellos Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 UIG darstellen, bei Ihnen verfügbar seien. Ablehnungsgründe nach § 8 f. UIG sind offensichtlich nicht einschlägig.

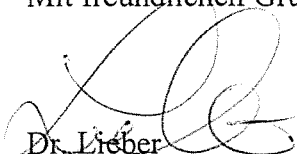
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die unseren Mandanten bisher bekannten schalltechnischen Detailgutachten offensichtlich unzureichend und fehlerhaft sind. So greifen etwa die schalltechnischen Untersuchungen des Büros Fritz GmbH vom 13.06.2013 (Bericht Nr. 97460-ABS-4) und vom 27.02.2013 (Bericht Nr. 97495-ABS-5) in wesentlichen Teilen auf die Angaben der schalltechnischen Untersuchung der ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zurück, die vom Eisenbahn-Bundesamt selbst als bloße Machbarkeitsstudie bezeichnet wurde und demnach wohl kaum als Detailgutachten angesehen werden kann. Zudem widersprechen die beiden schalltechnischen Untersuchungen des Büros Fritz GmbH sowohl hinsichtlich der täglichen Bauzeiten, der Bautaktung des Baufelder als auch der Dauer einzelner Bauphasen, wie beispielsweise der Ramm- und Betonierarbeiten sowie der Kelche der Dachkonstruktion, evident den Angaben der bauausführenden Firma Züblin in ihrem Pressetermin vom 05.08.2014 (abrufbar unter <http://www.bahnprojekt-stuttgart->

ulm.de/no_cache/mediathek/detail/media/bauarbeiten-zur-erstellung-des-bahnhofstogs-gestartet-2/). Schon aufgrund dieser – bei weitem nicht abschließenden – Mängel der bereits vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen gehen wir davon aus, dass es in dem durchzuführenden Planergänzungsverfahren zu einer grundlegenden Überarbeitung dieser Untersuchungen kommt, zumal Sie in Ihrem an unsere Mandanten Ziff. 1 gerichteten Schreiben vom 29.07.2014, VMS-Nummer 257650, selbst eingeräumt haben, dass die Bahn ihrer Verpflichtung aus den Nebenbestimmungen A. VIII. 3.3.4. (PFA 1.1.) bzw. A. VIII. 2.2.4. (PFA 1.2.) zur rechtzeitigen Vorlage der schalltechnischen Detailgutachten bisher nicht vollständig nachgekommen ist. Eine inhaltliche Stellungnahme zu diesen durchzuführenden Untersuchungen im Rahmen der Planergänzungsverfahren bleibt vorbehalten.

Der Einleitung der Planergänzungsverfahren sowie der positiven Bescheidung unseres UIG-Antrags sehen wir entgegen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lieber
Rechtsanwalt